

Nachgründungsbericht

nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 52 Abs. 3 AktG

Ich, Manmohan Lal, als einziges Mitglied des Verwaltungsrates der

heygold SE

mit dem Sitz in Köln

(„Gesellschaft“),

erstatte folgenden Nachgründungsbericht:

I.

Die Gesellschaft ist eine mit notarieller Urkunde vom 28. August 2020 (UR-Nr. 2360/2020 des Notars Stefan Schrenick mit Amtssitz in München) unter der Firma heygold SE nach deutschem Recht ordnungsgemäß errichtete Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer HRB 113027. Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.477.693,00 und ist eingeteilt in 2.477.693 Inhaber-Stammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00.

Die Gesellschaft wurde als Vorratsgesellschaft gegründet. In den Geschäftsjahren 2020 und 2021 und im Verlauf des Geschäftsjahres 2022 sind keine nennenswerten Geschäftsvorfälle aufgetreten. Mit der Sachkapitalerhöhung im Oktober 2022 erfolgte die Offenlegung einer wirtschaftlichen Neugründung gegenüber dem Handelsregister.

II.

Es ist geplant, dass die ordentliche Hauptversammlung am 17. November 2023 der Gesellschaft u.a. eine Kapitalerhöhung um EUR 106.382.979,00 durch Ausgabe von 106.382.979 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 („**Neue Aktien**“), gegen Sacheinlagen beschließt („**Sachkapitalerhöhung**“). Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen werden.

Zur Zeichnung der Neuen Aktien soll Herr Jan Eric Malkus, wohnhaft in Strovolos, Zypern (der „**Zeichner**“ genannt), mit der Maßgabe zugelassen werden, seine Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung seines 100-%igen Anteils an der Duronga Holdings Ltd. mit Sitz in Nicosia, Zypern, eingetragen im Register des Department of Registrar of Companies and Intellectual Property (Abteilung Unternehmen) unter der Registernummer HE 323664, zu leisten.

III.

Der Verwaltungsrat hat entschieden, vorsorglich § 52 AktG auf die Sachkapitalerhöhung und den Zeichnungs- und Einbringungsvertrag mit dem Zeichner über die Einbringung der einzubringenden Anteile („**Nachgründungsvertrag**“) anzuwenden, da

- im Oktober 2022 die wirtschaftliche Neugründung der heygold SE offengelegt wurde;
- die herrschende Meinung die wirtschaftliche Neugründung bei der Frage nach der Anwendbarkeit des § 52 AktG einer Gründung gleichstellt;
- der Einbringungsvertrag innerhalb der ersten zwei Jahre seit der wirtschaftlichen Neugründung der Gesellschaft geschlossen wird;
- die Anzahl der Neuen Aktien, die der Alleingesellschafter der Duronga Holdings Ltd. für seine Sacheinlage erhalten wird, den zehnten Teil des bisherigen Grundkapitals der Gesellschaft deutlich übersteigt.

Nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 52 AktG bedürfen Nachgründungsverträge der Zustimmung der Hauptversammlung und sind nach deren Erteilung im Handelsregister einzutragen.

Nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 52 Abs. 3 AktG sind vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung Nachgründungsverträge vom Verwaltungsrat zu prüfen. Der Verwaltungsrat hat über das Ergebnis der Prüfung den vorliegenden schriftlichen Bericht zu erstatten.

1. Der Nachgründungsvertrag wurde vom Verwaltungsrat geprüft. Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben. Der Prüfung lagen die folgenden Unterlagen zugrunde:
 - die aktuelle Gesellschafterliste der Duronga Holdings Ltd.,
 - der Nachgründungs-, Zeichnungs- und Einbringungsvertrag mit dem Zeichner im Entwurf,
 - ein aktueller, chronologischer Registerauszug der Duronga Holdings Ltd.,

- die aktuelle Satzung der Duronga Holdings Ltd.,
- das Gutachten über die Bewertung der Duronga Holdings Ltd. von Herrn Weßling vom 3. Oktober 2023,
- Planrechnungen der Geschäftsführung der Duronga Holdings Ltd. für den Zeitraum 2024-2028.

2. Nach Maßgabe des Nachgründungs-, Zeichnungs- und Einbringungsvertrags soll Herr Jan Eric Malkus als einziger Zeichner die Neuen Aktien zeichnen.

Die Einlage ist als Sacheinlage im Wege der Einbringung des in Ziffer II. beschriebenen einzubringenden 100-%igen Anteils zu leisten.

Der Nachgründungs-, Zeichnungs- und Einbringungsvertrag enthält eine Verpflichtung zur Zeichnung der entsprechenden Neuen Aktien, regelt die Einbringung als solche und enthält einige grundsätzliche Gewährleistungen, nämlich

- dass die Zielgesellschaft eine nach dem Recht von Zypern wirksam gegründete und fortbestehende Gesellschaft ist,
- dass der Zeichner der alleinige und unbeschränkte rechtliche Eigentümer des Duronga Holdings Ltd. Anteils ist und frei über den Duronga Holdings Ltd. Anteil verfügen kann,
- dass der Duronga Holdings Ltd. Anteil rechtswirksam ausgegeben ist und die Einlagen voll eingezahlt sind sowie keine Nachschusspflichten bestehen,
- dass der Duronga Holdings Ltd. Anteil frei von Belastungen, Sicherungsrechten sowie sonstigen Rechten Dritter ist und keine Ansprüche Dritter auf die Einräumung solcher Rechte oder auf die Übertragung des Duronga Holdings Ltd. Anteils bestehen,
- dass die Zielgesellschaft unbeschränkte rechtliche Eigentümerin von 20.133.851 Aktien (67,11 %) an der BDSwiss AG, Zug, Schweiz, eingetragen im Schweizer Handelsregister unter CHE-496.289.944, ist,
- dass kein Insolvenzverfahren gegen die Zielgesellschaft oder die BDSwiss AG anhängig ist und es nach Kenntnis des Zeichners keine Umstände gibt, die die Geschäftsführung der Zielgesellschaft oder der BDSwiss AG verpflichten würden, ein solches Verfahren einzuleiten und

- dass die Zielgesellschaft und die BDSwiss AG über alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse verfügen, die zur Führung ihres gegenwärtigen Geschäftsbetriebs jeweils benötigt werden.

3. Zur Angemessenheit des Wertverhältnisses der Sacheinlage zum Wert der dafür zu gewährenden Neuen Aktien legen wir folgendes dar:

Zur Ermittlung eines Unternehmenswerts des einzubringenden 100-%igen Anteils an der Duronga Holdings Ltd. hat der geschäftsführende Direktor der Gesellschaft Herrn Johannes Weißling, Mergenthalerstraße 42, 48268 Greven, (nachfolgend „**Herr Weißling**“) beauftragt. Die gutachterlichen Stellungnahme von Herrn Weißling vom 3. Oktober 2023 über die Bewertung der Duronga Holdings Ltd. (nachfolgend „**Gutachten**“) ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Von einer gesonderten externen Prüfung der Sacheinlage und der Nachgründung wurde auf Basis dieses Gutachtens gemäß §§ 183a Abs. 1 Satz 1, 52 Absatz 4 S.3 AktG in Verbindung mit § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG i.V.m. Artikel 5 SE-VO abgesehen. Der Verwaltungsrat hat das Gutachten der eigenen Markt- und Sachverhaltskenntnisse einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und schließt sich insoweit den Ausführungen im Gutachten an. Auf Basis der Ergebnisse der Unternehmensbewertung setzt der Verwaltungsrat die Bewertung des einzubringenden 100-%igen Anteils insgesamt mit mindestens EUR 250 Mio. an. Auf dieser Basis kommt der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis, dass der Wert des 100-%igen Anteils aus heutiger Sicht in einem angemessenen Verhältnis zu den zu gewährenden 106.382.979 Aktien steht. Nach Prüfung sämtlicher vorstehend aufgeführten Informationsquellen macht der Verwaltungsrat folgende Angaben zur Beurteilung der Werthaltigkeit der Duronga Holdings Ltd., deren Anteile einzubringen sind:

Die Duronga Holdings Ltd. ist als Holdinggesellschaft tätig und hält ausschließlich Beteiligungen an anderen Unternehmen, die sämtlich betriebsnotwendig sind. Die Gesellschaft hält im Wesentlichen eine 67,11%-Beteiligung an der BDSwiss AG, Zug, Schweiz, welches ein klassisches FinTech-Unternehmen darstellt. Diese Gesellschaft hält eine Vielzahl von internationalen Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften. Auf Basis der vorgelegten Planungen ist aus heutiger Sicht von einer positiven Entwicklung der Duronga Holdings Ltd. auszugehen aufgrund der immer größeren Durchdringung des Finanzmarktes durch Online-Geschäfte und insbesondere durch den immer weiter ansteigenden Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“.

4. Dem Abschluss des Nachgründungs-, Zeichnungs- und Einbringungsvertrags sind keine Rechtsgeschäfte des Zeichners in Bezug auf den einzubringenden 100-%igen Anteil im Sinne des § 52 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AktG vorausgegangen, die auf die Sachkapitalerhöhung hingezielt haben.

5. Die Geschäftsanteile wurden nicht in den letzten beiden Jahren vor Abschluss des Nachgründungs-, Zeichnungs- und Einbringungsvertrag angeschafft, so dass es keine Anschaffungskosten für die vertragsgegenständliche Übertragung im Sinne des § 52 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AktG bei der Duronga Holdings Ltd. gab.
6. In den letzten beiden Geschäftsjahren vor Wirksamwerden des Nachgründungs-, Zeichnungs- und Einbringungsvertrags wurden bei der Duronga Holdings Ltd. im Geschäftsjahr 2022 Betriebsverluste (= Jahresfehlbeträge) von EUR 1.833.531,00 und im Geschäftsjahr 2021 Betriebserträge (= Jahresüberschuss abzüglich außerordentlicher Aufwendungen und Erträge) von EUR 14.360.607,00 erwirtschaftet.
7. Ausweislich der Bestimmungen des Nachgründungs-, Zeichnungs- und Einbringungsvertrags werden die Neuen Aktien der Gesellschaft durch Herrn Jan Eric Malkus übernommen.
8. Weder der geschäftsführende Direktor noch der Verwaltungsrat der Gesellschaft haben sich einen besonderen Vorteil oder eine Entschädigung oder Belohnung für den Nachgründungsvertrag oder dessen Vorbereitung oder Durchführung ausbedungen (§ 52 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 3 AktG). Zudem profitieren weder der geschäftsführende Direktor noch der Verwaltungsrat vom Geschäftsergebnis der einbringenden Duronga Holdings Ltd.
9. Ich als Verwaltungsrat der Gesellschaft empfehle, in der geplanten ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 17. November 2023, der Sachkapitalerhöhung sowie dem Nachgründungs-, Zeichnungs- und Einbringungsvertrag der Gesellschaft mit dem Zeichner, die während der Hauptversammlung ausliegen werden, gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG zuzustimmen.

Köln, den 13. Oktober 2023



Manmohan Lal
(Verwaltungsrat)